

## Grosser Gemeinderat, Vorlage

### **Aushang Vereinsplakate an Litfasssäulen, Zahlungskredit für die Jahre 2020 bis 2026**

Bericht und Antrag des Stadtrats vom 2. April 2019

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Bericht und Antrag für einen Zahlungskredit zum Aushang von Vereinsplakaten an den Litfasssäulen für die Jahre 2020 bis 2026. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

#### **1. Neue Verträge für die Bewirtschaftung von Plakatflächen**

Mit Beschluss Nr. 670.18 vom 27. November 2018 hat der Stadtrat die Lose für die Bewirtschaftung der Plakatflächen in der Stadt Zug neu vergeben. Es handelt sich um rund 220<sup>1</sup> analoge und 8 digitale Plakatflächen, 3 bis 4 Leuchtdrehsäulen sowie 19 Litfasssäulen in der Stadt Zug (vgl. Beilage 1). Dabei werden die Litfasssäulen für Vereinsplakate erstmals in einem separaten Vertrag erfasst. Die Kosten für den Aushang betragen CHF 75'000.00 pro Jahr exkl. MWST. Darin enthalten ist das wöchentliche Abholen der Plakate bei der Stadtverwaltung und das Aushängen an den 19 Litfasssäulen. Diese Leistung soll den Zuger Vereinen wie bisher kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Der Beitrag wird bei der Stadtentwicklung budgetiert, da die ausgehängten Plakate Veranstaltungen im Freizeit-, Sport und Kulturbereich betreffen.

#### **2. Verrechnung nach Bruttoprinzip**

Der Aushang von A3-Vereinsplakaten sowie drei F4-Kulturplakaten an den 19 Litfasssäulen der Stadt Zug wurde bisher gegen einen entsprechenden Abgabe-Erlass (Verrechnung) zu Lasten der analogen Plakatierung durch die berechnigte Konzessionärin übernommen. Der Aufwand für die Bewirtschaftung der Litfasssäulen fiel damit bereits bisher durch einen Minderertrag bei der Stadt Zug an. Dieser wurde jedoch in der Rechnung der Stadt Zug nicht transparent ausgewiesen, was nicht den Grundsätzen der neuen Rechnungslegung HRM2 (Bruttoprinzip) entsprach. In Zukunft sollen nun die Einnahmen aus der Vermietung der eingangs erwähnten kommerziellen Plakatflächen weiterhin beim Departement Sicherheit, Umwelt und Soziales ausgewiesen werden, während die Ausgaben für den Aushang der Vereinsplakate für die Bereiche Kultur, Sport und Stadtentwicklung nach HRM2 gesamthaft bei der Stadtentwicklung budgetiert werden sollen.

---

<sup>1</sup> Entspricht nicht 220 Standorten, da die meisten Plakatstellen zweiseitig sind.

### **3. Gratisaushang für Vereine**

Die Bedeutung dieser Gratisplakatierung ist für kleine Vereine mit knappen Ressourcen nicht zu unterschätzen. Teilweise sind diese Aushänge die einzigen Ankündigungsmöglichkeiten, die ihnen zur Verfügung stehen. Im Sinne der Vereinsförderung soll die Nutzung der Säulen deshalb auch mit der neuen Regelung gratis bleiben. Unter dem Strich entsteht der Stadt mit der neuen Budgetierung kein Mehraufwand gegenüber vorher. Berücksichtigt werden Plakate mit Veranstaltungen und nicht kommerziellen Angeboten von Zuger Vereinen in den Bereichen Kultur, Sport und Stadtentwicklung.

### **4. Fazit**

Das Vereins- und Kulturleben der Stadt Zug soll mit der Übernahme der Kosten von CHF 75'000.00 pro Jahr exkl. MWST. für Gratisplakatierung an den Litfasssäulen unterstützt werden. Der Aufwand für die Bewirtschaftung der Vereinsplakatstellen soll bei der Stadtentwicklung auf dem Konto 3636.76 / 1800, Aushang von Vereinsplakaten, budgetiert werden. Die Kosten für das laufende Jahr (Juli bis Dezember 2019) über CHF 37'500.00 zuzüglich Mehrwertsteuer sind aufgrund des Systemwechsels Mitte Jahr nicht budgetiert. Dafür wurde durch den Stadtrat eine Kreditüberschreitung bewilligt.

### **2. Antrag**

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten, und
- für die Jahre 2020 – 2026 einen jährlichen wiederkehrenden Zahlungskredit von CHF 75'000.00 zuzüglich MWST. für den Gratisaushang von Vereinsplakaten an den städtischen Litfasssäulen der Stadt Zug, zu Lasten der Erfolgsrechnung, Konto Nr. 3636.76/1800, Aushang von Vereinsplakaten, zu bewilligen.

Zug, 2. April 2019

Dr. Karl Kobelt  
Stadtpräsident

Martin Würmli  
Stadtschreiber

Beilagen:

1. Beschlussentwurf
2. Stadtratsbeschluss Nr. 670.18 vom 27. November 2018
3. Vertrag über das Plakatwesen auf öffentlichem Grund der Stadt Zug für Kultursäulen (Los 4)

Die Vorlage wurde vom Präsidialdepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Karl Kobelt, Stadtpräsident, Tel. 041 728 22 04.

## Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.

### betreffend Aushang von Vereinsplakaten, Zahlungskredit für die Jahre 2020 bis 2026

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2529 vom 2. April 2019:

1. Für den wöchentlichen Aushang von Vereinsplakaten A3 an 19 Litfasssäulen in der Stadt Zug wird für die Jahre 2020 bis 2026 ein jährlich wiederkehrender Zahlungskredit von CHF 75'000.00 zuzüglich MWST. zu Lasten der Erfolgsrechnung, Konto Nr. 3636.76/1800, Beiträge an Aushang von Vereinsplakaten, bewilligt.
2. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Gegen diesen Beschluss kann
  - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
  - b) gemäss § 17<sup>bis</sup> des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

Bruno Zimmermann  
Präsident

Martin Würmli  
Stadtschreiber